

Kurzinfo

Rückbau von Windenergieanlagen

- Fundamente -

LV Schleswig-Holstein
Landesgeschäftsstelle
Lorentzendam 16
24103 Kiel

Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Fundamente dürfen nicht im Boden bleiben!

Nach der Außerbetriebnahme müssen Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Der Rückbau bezieht auch die Entfernung der Fundamente mit ein.

Der BUND Schleswig-Holstein fordert beim Rückbau von Windenergieanlagen die vollständige Beseitigung der Bodenversiegelung, auch von Anlagen, die vor Juli 2004 genehmigt wurden!

Rechtliche Grundlage

Seit dem Jahr 2004 schreibt das Baugesetzbuch vor, dass ein Rückbau der Anlagen nach Ende ihrer Nutzung zu erfolgen hat und die Bodenversiegelung zu beseitigen ist. Für Anlagen, die vor dem 20. Juli 2004 erhalten haben, gilt dies jedoch nicht.

So heißt es im aktuellen § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zum Thema Rückbau: *„Für Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.“*

In einer Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein (MELUND, Landesdrucksache 19/615 vom 4.3.2018) heißt es: *„In der Regel muss das gesamte Fundament zurückgebaut werden. Die neben dem Vorhaben zu beseitigenden Bodenversiege-*

lungen (z.B. Zuwegungen) umfassen auch die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage ihren Nutzen verliert. (...) Naturschutzfachlich wird grundsätzlich stets ein vollständiger Rückbau angestrebt.“

In einer weiteren Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein (MELUND, Landesdrucksache 19/727 vom 28.5.2018) heißt es: *„Die Fundamente werden nach Auskunft von Planern und Betreibern grundsätzlich vollständig (ohne Pfähle) entfernt. Die Fundamente der bisher zurückgebauten Windkraftanlagen (WKA) (Errichtung zwischen 1994-2000) weisen eine Dicke von max. 1-1,5 Metern, vereinzelt 2 Metern auf.“*

Vorsorge zum Rückbau

Damit die Betreiber einer Windenergieanlage überhaupt eine Baugeneh-

Wiederherstellung erhalten, müssen sie sich zum vollständigen Rückbau der Anlage inklusive Fundament verpflichten. Mit der Rückbauverpflichtung sind monetäre Rückstellungen zu bilden bzw. Bürgschaften nachzuweisen, damit der Rückbau auch im Falle einer Insolvenz finanziell gesichert ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlage, einschließlich der Entsiegelung und Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes.

Fundamentarten

Damit Windenergieanlagen eine hohe Standsicherheit haben, benötigen sie ein entsprechend groß dimensioniertes Fundament. Bei Böden mit einer hohen Tragfähigkeit wird in der Regel eine Flachgründung gewählt, also eine Betonplatte mit bis zu 30 Meter im Durchmesser. Bei einem schlecht tragfähigen Untergrund kommt eine Pfahlgründung zum Einsatz. Bei diesem Verfahren werden meterlange Betonpfähle in den Boden gebohrt oder gerammt, die an der Oberfläche mit einer Fundamentplatte verbunden werden.

Wie weit wird zurückgebaut?

Gemäß der Gesetzeslage muss die Bodenversiegelung beseitigt werden. Ein flach gegründetes Fundament muss also vollständig entfernt werden. Der vom Stahl getrennte Beton wird in der Regel aufbereitet und als Recyclingmaterial im Wegebau verwendet.

Auch seitens der Landwirte besteht ein Interesse, dass beim Rückbau der

Windenergieanlage die Bodenversiegelung durch das Fundament und die Standplatz- und Wegebefestigung entfernt werden, damit die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar ist.

Bei Fundamenten mit Pfahlgründung wird die Fundamentplatte entfernt, um die Bodenversiegelung zu beseitigen. Die Pfähle werden bis einige Meter unter der Bodenoberfläche entfernt, damit der Boden wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Da die Pfähle sich nicht aus dem Boden ziehen lassen, müsste für ihre vollständige Entfernung eine entsprechend tiefe Grube gebaggert und anschließend wieder verfüllt werden, was eine große Beeinträchtigung der Bodenstruktur bedeuten würde.

Erstellt vom AK Energiewende
im August 2018